

Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan

Lüderitz Wohngebiet „Am Wasserwerk“

Am 27.07.2018 wurden dem Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte die erforderlichen Unterlagen für die Beschlussfassung des o.g. Vorhabens in der Sitzungsrunde August 2018 übergeben. Dabei handelt es sich um:

- das Abwägungsprotokoll
- den Durchführungsvertrag,
- und die Satzungsunterlagen zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Lüderitz Wohngebiet „Am Wasserwerk“ einschließlich der dazugehörigen Anlagen

Zur Einsparung von Papier und damit zur Vermeidung von zusätzlichen Umweltbelastungen wurde auf das zusätzliche Kopieren der Anlagen zum städtebaulichen Vertrag bestehend aus Anlage 1 Antrag des Vorhabenträgers zur Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Lüderitz Wohngebiet „Am Wasserwerk“ und Anlage 2 Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie der dazugehörigen Anlagen verzichtet. Gleiches gilt auch für die Anhänge des Bebauungsplanes Teil A und Teil B (siehe Inhaltsverzeichnis).

Die vollständigen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme dem Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in digitaler Form vor.

aufgestellt, Hohenberg-Krusemark den 26.07.2018

.....

Dipl. Ing. (FH) Elke Rösicke

Entwurf

Städtebaulicher Vertrag

(Durchführungsvertrag)

**gem. § 12 BauGB zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Lüderitz Wohngebiet „Am Wasserwerk“ in der Einheitsgemeinde Tangerhütte,
Ortschaft Groß Schwarzlosen**

Die

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Bismarckstr. 5
39517 Tangerhütte

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Andreas Brohm
(nachstehend Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte genannt)

und

der

VMA Kabelbau GmbH
Gartenstraße 5
39517 Tangerhütte

Vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Andreas Stute
(nachstehend Vorhabenträger genannt)

schließen folgenden Vertrag:

Teil 1
Allgemeines

§ A1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist der in der Übersichtskarte (**Anlage 2**) dargestellte räumliche Geltungsbereich des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Lüderitz Wohngebiet „Am Wasserwerk“. Er beinhaltet die Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes.
- (2) Mit Schreiben vom 20.04.2017 hat die VMA Kabelbau GmbH an die Einheitsgemeinde Tangerhütte den Antrag zur Aufstellung eines vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt. Vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist bei Befürwortung des Vorhabens ein entsprechender Aufstellungsbeschluss zu fassen.
- (3) Das Vertragsgebiet umfasst die in der Übersichtskarte (**Anlage 2**) dargestellten Flächen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke nachfolgend benannten Grundstücke. Die benannten Grundstücke befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

Die sich im Vertragsgebiet befindenden Grundstücke sind:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.
1	Groß Schwarzlosen	3	36/14
2	Groß Schwarzlosen	3	142/36

Die Umsetzung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in zwei Bauabschnitten vorgesehen. Im 1. BA sollen 6 Baugrundstücke längst der Straße „Am Wasserwerk“ als vorgezogene Baumaßnahme geschaffen werden. Der 2. BA beinhaltet die Schaffung von ca. 13 weiteren Baugrundstücken mit dem Bau einer Anliegerstraße mit einer den Erfordernissen angepassten Wendemöglichkeit. Auf der übrigen Fläche des räumlichen Geltungsbereiches wird nach Umverlegung der vorhandenen 20 kV Freileitung ein Teil der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt.

§ A2 Bestandteile des Vertrages

- (1) Antrag des Vorhabenträgers zur Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wohngebiet Lüderitz „Am Wasserwerk“ einschließlich Übersichtskarte (**Anlage 1**) mit der Darstellung der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches.
- (2) Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie den dazugehörigen Anlagen (**Anlage 2**).

Teil 2 Vorhaben

§ V1 Vorhabenbeschreibung

Das Vorhaben umfasst die Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes und die Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Der räumliche Geltungsbereich nach § A1 (1) des im vorliegenden Vertrag genannten Plangebietes entspricht dem in der **Anlage 2** beigefügten Lageplan zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Zum Stand der gegenwärtigen Planungen werden folgende Festsetzungen getroffen:

Art der baulichen Nutzung:

- allgemeines Wohngebiet nach § 9 Absatz 2a BauGB, § 4 BauNVO
- zulässig ist die Errichtung von Wohngebäuden
- ausnahmsweise zulässig sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Maß der baulichen Nutzung

- Grundflächenzahl 0,3
- Überbaubare Grundstücksflächen 4.789 m²
- nicht überbaubare Grundstücksflächen 11.175m²
- Zahl der Vollgeschosse I
- Zulässig sind nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO

Überbaubare Grundstücksflächen

- Festsetzung einer Baugrenze (Überschreitung dieser in geringfügigem Maß ist zulässig)
- Bebauung in offener Bauweise
- privatgärtnerische Nutzung der nicht überbaubaren Flächen

Verkehrsflächen

- Darstellung der Verkehrsflächen als öffentliche Verkehrsflächen
- Befestigung der neu zu bauenden Straße mit einem wasserdurchlässigen Belag bestehend aus Pflastersteinen.

Ver- und Entsorgungsanlagen

- Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung erfolgen durch den Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO).
- anfallendes Niederschlagswasser von den befestigten Flächen und Gebäuden wird auf dem Baugrundstück belassen, es ist innerhalb der privaten Grünflächen in den anstehenden Boden zu versickern oder aufzufangen.
- Für den Bau der vorgesehenen Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte etc.) ist das Arbeitsblatt zur Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser ATV-DWK-A 138 zu beachten und anzuwenden.
- Das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird über eine Rigolen-Rohrversickerung entwässert.
- Die Stromversorgung erfolgt über die Avacon AG.
- Versorgung mit Fernwärme ist über die Bioenergie Lüderitz GmbH & Co. KG geplant.
- Löschwasserversorgung erfolgt über einen Flachspiegelbrunnen am Sportplatz und über einen Oberflurhydranten auf dem Gelände des Wasserwerkes. Weiterer Unterflurhydrant im Einmündungsbereich der Zufahrt zum 2. BA geplant.

Bautechnischer Schallschutz

- maßgebliche Außenlärmpegel Lärmpegelbereich III für das gesamte Plangebiet als Grundlage für die Festlegung bauakustischer Anforderungen bei Neubauten.
- schutzbedürftigen Nutzungen müssen sich durch eine geeignete Anordnung der schutzbedürftigen Räume (insbesondere Schlafräume) und durch ausreichend dimensionierte Umfassungsbauteile (vor allem der Fenster und Belüftungseinrichtungen) auf die vorhandene Geräuschsituation einstellen. Diese sind auf der, dem Windpark abgewandten Seite in Richtung Süden auszurichten.
- Die Bemessung des passiven Schallschutzes an der Fassade und im Dachgeschoss hat gemäß DIN 4109-1 zu erfolgen, Lärmpegelbereich III ist im gesamten Plangebiet anzunehmen. Umfassungsbauteile (Wände, Fenster, Türen, Dächer etc.) von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen sind dementsprechend auszuführen.
- Nachweis über die Einhaltung des erforderlichen Schalldämmmaßes von Außenbauteilen nach DIN 4109-1 ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.
- Für die überbaubaren Grundstücksflächen werden folgende Schalleistungspegel festgesetzt: Tags 60 dB(A), Nachts 45 dB(A)

Naturschutzfachliche Festsetzungen

- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
- Ausgleichsmaßnahme A1 Aufforstung eines Laubmischwaldes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches in der Gemarkung Groß Schwarzlosen, Flur 3, FLS 142/36. Die Fläche befindet sich nördlich des 2. BA.

§ V2

Durchführung

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt sämtliche Kosten dieses Vertrages, der Planungsverfahren und der Realisierung des Bebauungsplans, insbesondere die Planungs-, Erschließungs- und Durchführungskosten, Kosten für die Vermessung sowie die Kosten für das Bauleitverfahren (Genehmigung der Verfahrensakte) beim Landkreis Stendal. Ausgenommen sind die der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte entstehenden verwaltungsinternen Personal- und Sachkosten, die diese selbst zu tragen hat.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich hiermit gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Durchführung des in § V1 genannten Vorhabens innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (**Anlage 2**), und den im § V1 genannten Festsetzungen einschließlich den Regelungen dieses Vertrages.
- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, dass in § V1 genannte Vorhaben innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans vollständig fertig zu stellen.
- (4) Nach abschließender Fertigstellung des Vorhabens zeigt der Vorhabenträger der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte die vertragsgemäße Herstellung der Erschließungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß den Festsetzungen des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und diesem Vertrag schriftlich an. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Das Vorhaben ist von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und dem Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese vom Vorhabenträger unverzüglich zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte berechtigt, die Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen zu lassen. Der Vorhabenträger ist in diesem Fall verpflichtet, der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte bzw. den von dieser beauftragten Firmen entschädigungslos Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren und sämtliche durch die Veranlassung und Durchführung der Maßnahme verursachten Kosten zu tragen.

- (5) Wird das Vorhaben nicht innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist durchgeführt, kann die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 6 BauGB aufheben. Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens herausstellt.
- (6) Der Vorhabenträger stellt die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vorsorglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei (z.B. wegen etwaiger Beeinträchtigungen des Eigentums), die ihr gegenüber in Verbindung mit der Planung oder Durchführung des Vorhabens einschließlich der Baugenehmigung geltend gemacht werden. Dazu gehören auch Kosten für eine etwaige Verteidigung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans und seiner Durchführung. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Falle der Nichtbebauung der benannten Flurstücke nach Ablauf der im § V2 Absatz (4) benannten Frist alle oberirdischen und unterirdischen baulichen Anlagen, einschließlich der erdgebundenen Verkabelung, die mit der Erschließung des Bebauungsplangebietes verbunden sind, innerhalb von 12 Monaten auf eigene Kosten zurückzubauen. Der Abbruch der Baumaßnahmen sind der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die vor Baubeginn vorhandenen Leitungen sind davon ausgenommen.
- (7) Der Vorhabenträger verpflichtet sich unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, im Rahmen der Bauarbeiten zur verkehrstechnischen Instandhaltung der von ihm benutzten Zuwegungen (Straßen: „Tangermünder Straße“, „Akazienweg“, „Am Wasserwerk“).
- Die Instandhaltung erfolgt eigenständig ohne gesonderte Aufforderung durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Sollte der Vorhabenträger der laufenden Instandhaltung der Zuwegung nicht nachkommen, erfolgt auf einmalige Aufforderung durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Ist diese ergebnislos, ist die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte berechtigt, die Instandhaltung der Zuwegungen auf Kosten des Vorhabenträgers durchzuführen.
- (8) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, entsprechend § V2 (3) beim Bauordnungsamt des Landkreises Stendal einen genehmigungsfähigen Bauantrag zu stellen. Die entsprechend § 71 (3) Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) zu stellende Rückbaubürgschaft wird Bestandteil der Baugenehmigung. Die Hinterlegung erfolgt vor Baubeginn beim Bauordnungsamt des Landkreises Stendal durch eine Bank- oder Versicherungsbürgschaft, die in der Höhe vom Bauordnungsamt des Landkreises Stendal festgelegt wird.

- (9) Zur Sicherung der in den Absätzen 2 bis 6 eingegangenen Bindungen verpflichtet sich der Vorhabenträger, der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für jede einzelne Zuwiderhandlung gegen eine dort aufgeführte Regelung eine Vertragsstrafe in Höhe von **EUR 5.000** [in Worten: fünftausend Euro] zu zahlen.

§ V3

Sitz des Vorhabenträgers

- (1) Aufgrund der bei Realisierung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchzuführenden Ausgleichs-, Ersatz- und Pflegemaßnahmen über den Zeitraum der Nutzung des Bebauungsplangebietes ist eine möglichst orts- und zeitnahe Abwicklung dieses Vertrages sicherzustellen.
- (2) Um die in § V3 (1) aufgezählten und in diesem Vertrag und den benannten Anlagen konkretisierten Maßnahmen auch möglichst wirksam durchführen oder bei einer Durchführung durch Dritte kontrollieren zu können, wird der Vorhabenträger den Sitz während der gesamten Dauer dieses Vertrages in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beibehalten.
- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, im Falle der Übertragung des B-Plangebietes auf einen anderen Vorhabenträger diesen umgehend der Einheitsgemeinde Tangerhütte zu benennen. Der Nachweis hat gemäß den Regelungen in § V3 Abs. (2) spätestens vier Monate nach Übertragung zu erfolgen.
- (4) Sollte der Vorhabenträger seinen Sitz nicht wie in Abs. 2 vorgesehen, in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beibehalten oder verstößt er gegen die Pflicht nach Abs. 3, zahlt der Vorhabenträger an die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte eine einmalige Vertragsstrafe in Höhe von **EUR 250.000** [in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro].

Teil 3

Erschließung

§ E1

Zuwegung

Die Zuwegung der Grundstücke im 1. BA erfolgt von der Straße „Am Wasserwerk“. Der Bauabschnitt 2 sowie die nördlich gelegene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird über eine zu bauende Erschließungsstraße ebenfalls an die Straße „Am Wasserwerk“ angeschlossen. Eine den technischen Anforderungen gerechte Wendemöglichkeit wird im 2. BA errichtet.

§ E2

Netzanschluss

Die Erschließung des Gebietes mit Strom oder Gas erfolgt durch den Vorhabenträger, ggf. kann das B-Plangebiet an die Wärmeversorgung der vorhandenen Biogasanlage angeschlossen werden. Die Nutzer der späteren Grundstücke schließen gesonderte Verträge mit dem Energieversorger ab. Diese sind nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages.

§ E3

Wasser

Die Trinkwasserversorgung für das geplante Vorhaben ist gesichert. Die Umsetzung bzw. die Herstellung der Hauptversorgungsleitungen obliegt dem Vorhabenträger. Die Hauptversorgungsleitung endet an der Grundstücksgrenze. Nach Herstellung der dieser schließen die späteren Grundstückseigentümer einen gesonderten Vertrag mit dem Wasserverband Stendal/ Osterburg ab. Diese sind nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages.

Teil 4

Interne und externe Ausgleichsmaßnahmen

§ M1

Kompensationsmaßnahmen

- (1) Für die mit dem Vorhaben in Anspruch genommenen Biotope sind gemäß Umweltbericht Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Die Ausgleichsmaßnahme A1 „Aufforstung eines Laubmischwaldes“ ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und in diesem als textliche Festsetzung enthalten. Darüber hinaus ist die Ersatzmaßnahme E1 „Aufforstung eines Laubmischwaldes“ außerhalb des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Gemarkung Groß Schwarzlosen, Flur 3, FLS 36/11 durchzuführen. Bei der Fläche handelt es sich derzeit um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Das benannte Flurstück hat insgesamt eine Größe von 5.005 m². Von diesem wird auf einer Teilfläche mit einer Größe von 1.005 m² die Erstaufforstung eines Laubmischwaldes durchgeführt.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, spätestens 12 Monate nach Genehmigung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die im Absatz 1 festgesetzten Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.
- (3) Zur Sicherung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen übergibt der Vorhabenträger der Stadt nach Erteilung der Baugenehmigung eine unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse in Höhe der geschätzten Herstellungskosten der Kompensationsmaßnahmen von **EUR 24.000** [in Worten: vierundzwanzigtausend].

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ S1

Kostentragung

Der Vorhabenträger trägt sämtliche Kosten der Realisierung des Vorhabens, der Erschließungsmaßnahmen und der festgelegten Kompensationsmaßnahmen. Soweit über die in Teil 3 Erschließung genannten Maßnahmen weitere Maßnahmen zur Erschließung erforderlich sind, insbesondere für die Zuwegung, den Netzanschluss oder die Löschwasserversorgung, trägt sie der Vorhabenträger selbst.

§ S2

Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entsteht der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte keine Verpflichtung zur Aufstellung der Satzung über den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Eine Haftung der Stadt für etwaige zusätzliche Aufwendungen, die im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung erforderlich werden könnten, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung über den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ S3

Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden zwischen den Vertragspartnern bestehen nicht. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Vertragsparteien bestätigen gegenseitig, dass die Regelungen dieses Vertrages insgesamt und im Einzelnen angemessen sind, im sachlichen Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzungen oder Folgen des geplanten Vorhabens sind.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder

werden, so vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, dass hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen Regelungen durch gültige Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Regelungen so weit wie möglich entsprechen.

§ S4

Rechtsnachfolge

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger mit der Pflicht zur Weitergabe zu übertragen. Die Übertragung ist durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte schriftlich zu genehmigen. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der in § V2 geregelten Fristen durch den Wechsel des Vorhabenträgers gefährdet ist.
- (2) Der Vorhabenträger haftet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte als Gesamtschuldner für die Erfüllung der in dem Vertrag geregelten Verpflichtungen neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte diese nicht ausdrücklich aus der Haftung entlassen hat. Der Vorhabenträger ist aus der Haftung zu entlassen, wenn die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der sonstigen in diesem Vertrag vereinbarten Maßnahmen realisiert ist.

§ S5

Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Satzung über den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Wesentlichen mit den darin enthaltenen Festsetzungen in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach §33 BauGB erteilt wird.

Für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Für den Vorhabenträger:

.....

.....

Ort, Datum

Ort. Datum

.....

.....

Andreas Brohm

Andreas Stute

Bürgermeister

Vorhabenträger

Anlagen:

Anlage 1: Antrag des Vorhabenträgers zur Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Lüderitz Wohngebiet „Am Wasserwerk“

Anlage 2: Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie der dazugehörigen Anlagen